

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Prototypen-, Werkzeugbau-, und verwandte Leistungen

Version: 1 | Stand: 12.06.2018

- 1 Einleitung**  
Seit mehr als 20 Jahren sind wir von Stemo Tec als Prototypenhersteller und Spezialist für die Herstellung von Kleinserien aus Kunststoff und Metall am Markt etabliert. Schnell und kostengünstig liefern wir Ihnen Modelle und auch Funktionsteile in Originalmaterial für die verschiedensten Einsatzzwecke. Unsere Kunden kommen aus den unterschiedlichsten industriellen Bereichen, von der Automobilbranche über verschiedenste Konsumgüter bis zur Medizintechnik, ob Kaffeemaschinen, Staubsauger, Handys, Zahnbürsten oder Schmuck, Designer, Ingenieure und Tüftler. Sie nutzen unsere vielfältigen Möglichkeiten, die wir Ihnen als Hersteller von Prototypen mit der Stereolithografie, dem 3D-Druck, Vakuumguss, Feinguss, oder Spritzguss bieten.
- 2 Geltungsbereich**  
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen werden nicht anerkannt, sofern nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt wird. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien.
- 3 Vertragsabschluss, Angebote**
- 3.1 Angebote von Stemo Tec sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich und schriftlich als verbindlich bestätigt werden und verlieren in jedem Fall nach Ablauf einer Frist von sechs Wochen ihre Gültigkeit. Ein Angebot wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von mehr als 15 % ergeben, so wird Stemo Tec den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen von weniger als 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und können diese Kosten ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, können Auftragsänderungen oder Zusatzaufträge zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 3.2 Vertragsabschluss, die Bestellung des Auftraggebers gilt erst mit der Auftragsbestätigung als angenommen.
- 3.3 Die Erstellung eines Angebots und nachfolgend die Abwicklung des Auftrags erfolgt auf Basis der vom Auftraggeber übermittelten Daten. Dieselben werden durch die ebenfalls vom Auftraggeber übermittelten Pläne enthaltenen Maße und Fertigungstoleranzen ergänzt. Bei der Erstellung von Spritzgießwerkzeugen und Kunststoffspritzgießteilen zielt der Auftraggeber darauf ab, eine Optimierung der Produkteigenschaften zu erwirken. Der Auftraggeber ist daher für die Konstruktion und die Funktionsfähigkeit des Produkts in allen Fällen alleine verantwortlich.
- 4 Preise**  
Sofern im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, verstehen sich die Preise ab Werk, zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer; nicht enthalten in den Preisen sind Transport und Verpackung. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig. Der Kaufpreis ist innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Nach Fälligkeit werden die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet. Vereinbarte Anzahlungen sind mit Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.
- 5 Eigentumsvorbehalt**  
Bis zum vollständigen Eingang aller Zahlungen verbleiben die Teile im Eigentum von Stemo Tec. Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, einschließlich Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Teile zurückzunehmen bzw. zurückzuholen. Der Auftraggeber hat die Teile pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und soweit erforderlich, zu warten. Soweit der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, hat der Auftraggeber Stemo Tec unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, wenn die Teile mit Rechten Dritter belastet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt werden. Der Auftraggeber ist zur Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr berechtigt. In diesem Falle tritt er jedoch bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung an Stemo Tec ab. Zu den Forderungen aus einem Weiterverkauf zählt auch die Forderung gegen die Bank, die im Rahmen des Weiterverkaufs ein Akkreditiv zugunsten des Auftraggebers eröffnet hat oder bestätigt. Die Abtretung wird von Stemo Tec hiermit angenommen.
- 6 Lieferung**  
Die Lieferung setzt die fristgerechte und ordnungsgemäße Erfüllung der vereinbarten Zahlungs- und Mitwirkungsverpflichtungen des Auftraggebers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die von Stemo Tec zur Verfügung gestellten Lieferungen abzunehmen. Mit der Lieferung ab Werk gelten die gelieferten Produkte als abgenommen. Lieferungen sind stets teilbar.
- 7 Vorzeitige Vertragsbeendigung**  
Kündigt der Kunde den mit uns bestehenden Vertrag vor vollständiger Erfüllung oder verweigert er die weitere Vertragsdurchführung oder kündigen wir den Vertrag fristlos aus einem vom Kunden gesetzten wichtigen Grund, so sind wir berechtigt, für die noch nicht erledigten Auftragsteile dürfen wir alle bereits angefallenen Kosten berechnen.
- 8 Schutzrechte, Umgang mit Daten**  
Der Auftraggeber garantiert und steht dafür ein, dass durch die Erfüllung des Auftrages und Herstellung des Werkstücks nicht in Rechte Dritter eingegriffen wird und verpflichtet sich, Stemo Tec im Falle der Inanspruchnahme

- durch Dritte schadlos zu halten. Der Auftraggeber erklärt sein Einverständnis, dass von ihm bereitgestellte Muster, Werkstoffe sowie in seinem Auftrag beschaffte Materialien nach Ablauf einer Frist von 6 Monaten ab deren letzten Verwendung vernichtet werden, sofern er nicht vor diesem Zeitpunkt die Rücksendung auf seine Kosten verlangt und verzichtet auf jegliche im Zusammenhang der Vernichtung allenfalls entstehende Ansprüche.
- 9 Datenschutz**  
Dem Auftragnehmer ist bekannt und er willigt ein, dass der Auftraggeber personenbezogene Daten, die ihm vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit dem Vertrag, einschließlich seiner Anbahnung und/oder Durchführung, bekannt gegeben werden, ausschließlich von dazu berechtigten Personen zur Abwicklung der Vertragsbeziehung speichert und verwendet. Die Daten werden vor unberechtigtem Zugriff geschützt und unbeteiligten Dritten nicht zur Verfügung gestellt. Unberührt bleibt das Recht der zuständigen Ordnungs-, Zoll- und/oder Steuerbehörden sowie der Träger der Sozialversicherung, Einsicht in die gespeicherten Daten zu verlangen. Soweit personenbezogene Daten beim Auftraggeber gespeichert oder sonst verarbeitet werden, erfolgt dies ausschließlich unter Beachtung des jeweils geltenden Datenschutzrechtes. Der Auftragnehmer hat zur Mitteilung personenbezogener Daten seiner Arbeitnehmer und/oder Dritter deren Einwilligung eingeholt.
- 10 Gewährleistung**  
Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Sofern in den vom Auftraggeber übermittelten Daten keine Toleranzen angegeben sind, gelten die im Angebot angegebenen Normen.  
STL-Modelle sind aus technischen Gründen nicht zeitstabil. Die Prototypen verlieren auch bei idealen Lagerbedingungen ihre Maßhaltigkeit, Form und Festigkeit innerhalb von ein bis drei Wochen nach Herstellung. Weiterhin erlöschen Gewährleistungsansprüche durch unsachgemäße Verwendung.
- 10.1 Offene Mängel der gelieferten Sache bzw. erbrachten Leistungen müssen innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang gerügt werden, verdeckte Mängel ebenfalls innerhalb von fünf Werktagen nach deren Feststellung. Die Mängelrüge muss schriftlich erhoben werden und die Beanstandung in nachprüfbarer Weise bezeichnen. Eine Gewährleistungspflicht setzt weiter voraus, dass der Kunde die beanstandete Ware nach Erhalt unserer schriftlichen Ermächtigung auf unsere Kosten an uns zurückschickt.
- 10.2 Alle Gewährleistungsansprüche erlöschen, sobald der Kunde einen Artikel unsachgemäß verwendet oder während der Gewährleistungsfrist ohne unser Wissen und unsere Zustimmung Reparaturen an dem Produkt vorgenommen hat oder den Mangel selbst zu beheben versucht hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die unsachgemäße Verwendung oder eigenmächtige Reparatur keinen Einfluss auf den geltend gemachten Mangel hat und die Nachbesserung nicht erschwert.
- 11 Haftung**  
Stemo Tec haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadenersatzhaftung betragsmäßig mit dem Auftragswert begrenzt. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter haftet Stemo Tec nicht. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von vorstehenden Einschränkungen unberührt. Die Produkte werden – sofern nicht ausdrücklich und schriftlich anders vereinbart – als Teile hergestellt. Die Teile sind für Produkttests und Weiterentwicklungen und sind nicht zum Verkauf oder gar zum Einsatz beim Endkunden gedacht. Eine zweckwidrige Verwendung kann zu Sach- und Personenschäden führen.
- 12 Geheimhaltung**  
Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, über sämtliche ihnen vom jeweils anderen zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder auf Grund der Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des jeweils anderen Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt für 3 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung aufrecht.
- 13 Schlussbestimmungen**
- 13.1 Salvatorische Klausel: Sollte eine Bestimmung des Vertrages ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich in einem solchen Falle, die unwirksame Bestimmung durch eine dieser im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst nahe-kommende Bestimmung zu ersetzen oder es gilt stattdessen die gesetzliche Regelung. Änderungen des Vertrages bedürften der Schriftform.
- 13.2 Anwendbares Recht: Für sämtliche uns erteilten Aufträge gilt deutsches Recht.
- 13.3 Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel. Die Vertragssprache ist Deutsch. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder dem für seinen Geschäftsstand oder dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gerichtsstand zu verklagen.